

**Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Rinzenberg  
vom 16.12.2005**

Der Ortsgemeinderat von Rinzenberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 BS 2020-1), und der §§ 2 Abs. 1, 7 u. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175 BS 610-10) und des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rinzenberg vom 12.12.2005, in der Sitzung am 12.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 14.12.2001 außer Kraft.

**Ausgefertigt:**

Rinzenberg, den 16.12.2005

**Ortsgemeinde Rinzenberg**

D.S.

gez.  
Sven Becker  
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung  
der Ortsgemeinde Rinzenberg  
vom 16.12.2005**

**I. Reihengrabstätten**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene                                 |          |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr  | 50,00 €  |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr  | 120,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenrasengrabstätte oder einer anonymen Urnen-<br>grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1                              | 100,00 € |
| 3. Erstmaliges Anlegen einer Urnenrasengrabstätte und Gebühr für die<br>Unterhaltung und Pflege der Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit | 960,00 € |
| 4. Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Reihengrabstätte  | 50,00 €  |
| 5. Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Urnenrasengrabstätte  | 80,00 €  |

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der<br>Friedhofssatzung für eine Doppelwahlgrabstätte | 480,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren<br>Bestattungen je Jahr                                 | 16,00 €  |

**III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Das Ausheben und Schließen der Gräber obliegt der Ortsgemeinde. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**V. Benutzung der Leichenhalle/ Friedhofshalle**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung  |         |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen   | 55,00 € |
| für jeden weiteren Tag   | 10,00 € |
| b) einer Urne bis zu 10 Tagen  | 30,00 € |
| für jeden weiteren Tag   | 5,00 €  |
| 2. Für die Reinigung der Leichenhalle/ Friedhofshalle sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. |         |